



Ergänzende Versorgungsbedingungen

Für Bottrop, Dorsten, Gescher-Hochmoor,
Gladbeck, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen,
Raesfeld-Erle, Reken, Schermbeck und Velen.

Gültig ab 1. Januar 2026.

Ergänzende Versorgungsbedingungen

der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in Bottrop, Dorsten, Gescher-Hochmoor, Gladbeck, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Raesfeld-Erle, Reken, Schermbeck und Velen. Gültig ab 1. Januar 2026.

1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

- 1.1** RWW ist zum Vertragsabschluss und zur Versorgung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen, die auch in der Person des Anschlussnehmers liegen können, unzumutbar ist. RWW ist jedoch – wenn dies technisch möglich ist – grundsätzlich zum Vertragsabschluss und zur Versorgung bereit, sofern der Anschlussnehmer neben den Kosten nach §§ 9 und 10 AVBWasserV die für diesen Anschluss und die Versorgung zusätzlich entstehenden Mehrkosten übernimmt.
- 1.2** RWW schließt den Versorgungsvertrag in der Regel mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes (Anschlussnehmer) ab; sie kann in besonderen Ausnahmefällen den Vertrag mit dem Nutzungsberechtigten, zum Beispiel Erbbauberechtigter, Nießbraucher, Pächter und Mieter des Grundstückes abschließen.
- 1.3** Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- 1.4** Jedes Grundstück erhält einen eigenen Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann RWW für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt wird.
- 1.5** Ist eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern Hauseigentümer im Sinne des Wohnungseigen-

tumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit RWW abzuschließen und wahrzunehmen sowie personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, RWW unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Verwalter oder Vertreter nicht benannt, so sind die gegenüber einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der RWW auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung ist auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular zu stellen und vollständig auszufüllen. Dem Antrag sind ein aktueller, maßstabsgerechter Lageplan im Maßstab 1:500 (nach Möglichkeit ein Katasterauszug) sowie ein Kellergrundriss beizufügen. Der Lageplan muss das gesamte Grundstück einschließlich aller Grenzen und vorhandener Gebäude vollständig und eindeutig darstellen.

Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen der RWW.

3. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBWasserV)

- 3.1** Die nachstehenden Grundsätze gelten für den Anschluss von Grundstücken unter der Voraussetzung, dass die bauliche Nutzung dieser Grundstücke sowie

die Breite, der Verlauf und die Höhenlage der Straßen, an denen sie liegen, auf Grund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder Fluchtlinienplanes festgelegt sind. Für alle anderen Grundstücke behält sich RWW Sonderregelungen vor.

3.2 Der Anschlussnehmer zahlt RWW bei Anschluss seines Grundstückes oder Gebäudes an die Verteilungsanlage bzw. bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

3.3 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

3.4 Das RWW-Versorgungsgebiet gliedert sich in die nachfolgenden drei Versorgungsbereiche:

Versorgungsbereich	Gemeinden
1	Mülheim, Oberhausen, Bottrop, Gladbeck
2	Dorsten, Schermbeck, Raesfeld-Erle
3	Reken, Gescher-Hochmoor, Velen

3.5 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 Prozent dieser Kosten. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss berechnet sich aus der Anzahl der Wohneinheiten eines Gebäudes multipliziert mit dem jeweiligen Einheitssatz je Wohneinheit. Die Höhe der Einheitssätze ergibt sich aus den jeweils aktuellen Tarifen der RWW.

Die Wohneinheiten für Gewerbeobjekte werden anhand des Spitzenbedarfes des Objektes nach der Technischen Regel W 410 Wasserbedarf-Kennwerte und Einflussgrößen des DVGW errechnet.

Dabei werden gemischt genutzte Gebäude als Gewerbeobjekte behandelt.

3.6 Beim Anschluss von Gebäuden im Außenbereich oder bei Sondervertragskunden setzt RWW die Baukostenzuschüsse abweichend von Ziffer 3.5 gesondert fest.

3.7 Von der Zahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

4. Hausanschluss (zu § 10 Abs. 3 und Abs. 4 AVBWasserV)

4.1 Hausanschlüsse mit Ausnahme der Wasserzähler stehen im RWW-Versorgungsgebiet im Eigentum des Anschlussnehmers (Grundstückseigentümer). Nach Lieferung und Herstellung des Hausanschlusses durch RWW geht das Eigentum auf den Anschlussnehmer über.

4.2 Der Anschlussnehmer hat RWW die Kosten zu erstatten:

a) für die Lieferung und Herstellung des Hausanschlusses einschließlich der Kosten für besondere technische Einrichtungen, die für das Anschließen des Hausanschlusses an die Versorgungsleitung notwendig werden,

b) für Erneuerungen und Veränderungen am Hausanschluss, die infolge baulicher oder anderer Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück, durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage, durch Einstellung des Bezugs oder durch sonstige Maßnahmen des Anschlussnehmers beziehungsweise Kunden erforderlich werden,

c) für die Instandsetzung aufgrund Beschädigungen durch den Anschlussnehmer oder durch einen Dritten.

Die Bestimmungen a) – c) gelten auch für Arbeiten an der Wasserzählerinstallation, die in diesem Zusammenhang erforderlich werden oder sonst wie durch den Anschlussnehmer veranlasst sind.

Die Kosten der Unterhaltung und einer von RWW für erforderlich gehaltenen Erneuerung der Hausanschlussleitung trägt RWW.

4.3 Die Kosten für die Lieferung und Herstellung sowie Erneuerung der Hausanschlussleitung aufgrund von Maßnahmen (gemäß Ziffer 4.2 b) können in Abhängigkeit von der Anschlussdimension und der Anschlusslänge pauschal berechnet werden.

4.4 Arbeiten am Hausanschluss werden ausschließlich von RWW und deren Beauftragten durchgeführt. Dem Anschlussnehmer obliegt nach Erdarbeiten auf seinem Grundstück die Wiederherstellung der befestigten oder bepflanzten Oberfläche, insbesondere die gärtnerische Rekultivierung.

4.5 Muss RWW für Hausanschlüsse in Grundstücken, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, eine Gebühr oder eine Entschädigung bezahlen, so hat der Anschlussnehmer diese Gebühr oder diese Entschädigung RWW zu erstatten.

4.6 Die für Herstellung, Erneuerung und Veränderung des Hausanschlusses auf nicht öffentlichen Flächen erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten zu beschaffen.

4.7 RWW kann den Hausanschluss eines Grundstückes an der Versorgungsleitung abtrennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper beseitigen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist oder wenn länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wurde.

5. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 Abs. 1 AVBWasserV)

Die Erstellung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks kann an der Grundstücksgrenze in Straßennähe gefordert werden, wenn die Länge des Hausanschlusses auf dem Privatgrundstück mehr als 20 Meter betragen würde. Der Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist nach RWW-Angaben unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik wasserdicht anzubringen und einzurichten.

6. Haushaltswasserzähler (zu §§ 18 Abs. 2 und 32 Abs. 7 AVBWasserV)

Hinsichtlich der RWW-Haushaltswasserzähler, die auf Antrag des Anschlussnehmers nach Maßgabe der technischen Richtlinie Haushaltswasserzähler installiert wurden, gelten neben diesen Ergänzenden Versorgungsbedingungen die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für RWW-Haushaltswasserzähler (siehe Seite 13).

Werden Haushaltswasserzähler auf Wunsch des Anschlussnehmers vorübergehend entfernt bzw. nach einer vorübergehenden Entfernung wieder angebracht, trägt der Anschlussnehmer hierfür die Kosten. Neue Haushaltswasserzähler werden nicht installiert.

7. Kundenanlage (zu §§ 12 und 22 AVBWasserV)

Die Mitversorgung weiterer Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander – auch über private Verbrauchsleitungen – ist grundsätzlich nicht gestattet.

Ebenso ist die Verbindung der über den Hausanschluss versorgten Anlagen mit einer anderen Anlage (zum Beispiel Eigenwasserversorgung) unzulässig.

8. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

Der Anschlussnehmer gestattet dem mit einem Ausweis versehenen RWW-Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und Räumen sowie zu den im § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

9. Abrechnungen und Abschlagszahlung (zu §§ 24 und 25 AVBWasserV)

Der Zeitraum für die Abrechnung beträgt etwa zwölf Monate. Innerhalb des Abrechnungszeitraumes werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben. RWW behält sich eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen vor.

RWW darf im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit Behörden auf Verlangen Auskunft über die Höhe des Wasserbezuges erteilen.

Der Kunde hat die Möglichkeit am Bankeinzug mittels SEPA-Basislastschriftverfahren von einem inländischen Konto teilzunehmen oder fällige Abschlagsbeträge und Rechnungsbeträge selbst zu

überweisen. Abschlagszahlungen, Rechnungsbeträge oder sonstige Zahlungen (zum Beispiel Sperr- und Mahnkosten) können nicht mittels Barzahlung erbracht werden.

10. Zahlungsverzug (zu § 27 Abs. 2 AVBWasserV)

Rückständige Beträge werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Wird der Rechnungsbetrag darüber hinaus telefonisch angemahnt, durch einen Beauftragten eingezogen oder werden rückständige Beträge zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Wassersperrung entrichtet, ist zugleich ein Inkassoentgelt fällig.

Die Kosten der schriftlichen Zahlungsaufforderung (Mahnung) und das Inkassoentgelt werden pauschal berechnet.

11. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 33 Abs. 3 AVBWasserV)

Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung wird ein pauschales Entgelt erhoben.

Zusätzlich zu den Pauschalen werden individuelle Verzugszinsen geltend gemacht. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. RWW behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Der Kunde hat RWW anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

12. Messung (zu § 18 AVBWasserV)

RWW stellt für jeden Hausanschluss nur einen Hauptzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauches zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler für den internen Gebrauch durch den Abnehmer ist grundsätzlich zulässig, doch bleibt die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Werden RWW-Haushaltswasserzähler installiert, entfällt der Hauptzähler. Satz 2 gilt hierfür entsprechend.

Der Kunde liest den Zählerstand des Wasserzählers auf Verlangen der RWW zum Ende des Abrechnungszeitraumes selbst ab und teilt RWW den Zählerstand mit.

13. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (zu § 22 Abs. 3 und 4 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von RWW nach Maßgabe der hierfür eingeführten besonderen Bestimmungen vermietet.

14. Reserve- und Zusatzwasserversorgung

Sofern RWW unter Berücksichtigung der versorgungstechnischen Möglichkeiten einer Reserve- oder Zusatzwasserversorgung auf entsprechenden Antrag hin zustimmt, ist sie berechtigt, besondere Bedingungen zu stellen, insbesondere laufende Bereitstellungsentgelte zu berechnen.

15. Verpflichtung zur Systempreiszahlung

Wird der Wasserbezug eingestellt und der Anschluss von der Hauptversorgungsleitung nicht abgetrennt, so bleibt der Versorgungsvertrag aufrechterhalten. Der Anschlussnehmer hat für die Dauer des Bestehens des Hausanschlusses den monatlichen Systempreis zu zahlen. Sind Haushaltswasserzähler installiert, ist der Systempreis und der Servicepreis nach den Allgemeinen Tarifen zu entrichten.

16. Streitbeilegung

RWW nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

17. Datenschutz

Die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Daten werden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen für Bearbeitungszwecke elektronisch verarbeitet und gespeichert.

18. Änderungsklausel

Änderungen, Aufhebung und Neufassung der Ergänzenden Versorgungsbedingungen sowie der Allgemeinen Tarife werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

19. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Versorgungsbedingungen treten in der vorstehenden Fassung am 1. Januar 2026 in Kraft.

RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH

Zusätzliche Vertragsbedingungen für RWW-Haushaltswasserzähler

(zu Ziffer 6 der Ergänzenden Versorgungsbedingungen)

1. Haushaltswasserzähler, die auf Antrag des Anschlussnehmers nach Maßgabe der „Technischen Richtlinie Haushaltswasserzähler“ in Mehrfamilienhäusern installiert sind, stehen im Eigentum der RWW.
2. Der von den einzelnen Haushaltswasserzählern erfasste Verbrauch wird nach den jeweils gültigen Allgemeinen Tarifen der RWW für Wasser mit Mengenpreis, Systempreis und Servicepreis berechnet.
3. Die sich nach Ziffer 2 ergebenden Kosten werden auf Wunsch des Anschlussnehmers dem Wohnungsinhaber in Rechnung gestellt. Einen Wechsel des Wohnungsinhabers hat der Anschlussnehmer rechtzeitig mitzuteilen. Vertragspartner und damit Schuldner der für die jeweiligen Verbrauchsstellen entstehenden Kosten bleibt jedoch der Anschlussnehmer. Dieser erhält eine Aufstellung über den Verbrauch und die Rechnungsbeträge der jeweiligen Verbrauchsstellen.
4. Gemeinsam benutzte Einrichtungen (zum Beispiel Waschmaschine im Keller, Gartenanlage usw.) werden über einen gesonderten Zähler versorgt. Der erfasste Wasserverbrauch wird unmittelbar dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Für diesen Zähler wird kein Systempreis und kein Servicepreis berechnet.
5. Der Anschlussnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personen- und Sachschäden, die durch das Vorhandensein der Haushaltswasserzähler und des Gemeinschaftszählers entstehen. Desgleichen hat er alle Kosten für Beschädigungen und Verluste der Haushaltswasserzähler der RWW zu erstatten. § 18 Abs. 3 AVBWasserV gilt sinngemäß.
6. RWW behält sich das Recht vor, diese zusätzlichen Vertragsbedingungen zu ändern.

RWW Rheinisch Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH

Am Schloß Broich 1 3
45479 Mülheim an der Ruhr

T 0208 4433 1

rww@rww.de
rww.de